

70. Kann in einem gemeinrechtlichen Bezirke des Königreichs Preußen neben der Vorschrift in § 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1875, betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, wonach ein Minderjähriger zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf und nur unter dieser Voraussetzung zum selbständigen Abschlusse der in den Betrieb des Erwerbsgeschäftes fallenden Rechtsgeschäfte fähig ist, noch der Satz des gemeinen Rechtes zur Anwendung gelangen, wonach aus dem ohne vormundschaftliche Genehmigung abgeschlossenen Geschäfte eines Minderjährigen wenigstens eine beschränkt wirksame natürliche Verbindlichkeit (*naturalis obligatio*) verbleibt?

III. Civilsenat. Ur. v. 2. Mai 1902 i. S. B. Konkursverw. (Bekl.)
w. M. & Co. (Kf.). Rep. III. 136/02.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht basebst.

Der minderjährige S. B. in S. (Provinz Schleswig-Holstein) hatte mit Zustimmung seiner Mutter und Vormünderin, aber ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ein Fahrradgeschäft errichtet und in dessen Betrieb bei der Firma A. M. & Co. eine Kaufgelderschuld von 7149,62 M gewirkt, für welche seine Mutter Bürgschaft geleistet hatte. Als nach Eröffnung des Konkurses über letztere die Firma A. M. & Co. gegen den Konkursverwalter auf Feststellung ihrer Bürgschaftsforderung klagte, kam in Frage, ob die von dem minderjährigen S. B. gewirkte Hauptschuld überhaupt insoweit wirksam sei, daß dieselbe als Grundlage einer Bürgschaft dienen könne.

Diese Frage wurde vom Reichsgerichte verneint aus folgenden Gründen:

... „Zunächst ist die Verbindlichkeit des Hauptschuldners, des Sohnes der Witwe B., auf welche sich deren Bürgschaft bezieht, nicht rechtswirksam entstanden. Der Beklagte hat in dieser Beziehung geltend gemacht, daß der Hauptschuldner in minderjährigem Alter, zwar unter Genehmigung seiner Mutter und Vormünderin, aber ohne die nach § 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1875, betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, erforderliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung selbständig ein Fahrradgeschäft betrieben und in Führung

deselben auf eigene Hand die dem Klagenanspruche zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte abgeschlossen habe, denen daher nach der angeführten Gesetzesvorschrift die rechtliche Wirksamkeit abgehe. Die Vorinstanzen haben diesen Einwand zurückgewiesen, weil das Gesetz vom 12. Juli 1875 über den Begriff und die Folgen der Unwirksamkeit der Verbindlichkeiten aus dem ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung betriebenen Erwerbsgeschäfte eines Minderjährigen nichts bestimmt habe, daher das gemeine Recht zur Ergänzung anwendbar sei, nach diesem aber aus dem ohne vormundschaftliche Genehmigung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte eines Minderjährigen wenigstens eine natürliche Verbindlichkeit verbleibe, für welche immerhin noch eine Bürgschaft rechtsgültig eingegangen werden könne. Allein im vorliegenden Falle kann, wie die Revision zutreffend hervorhebt, von einer subsidiären Anwendung des gemeinen Rechtes keine Rede sein. Das Gesetz vom 12. Juli 1875, welches nicht bloß für gemeinrechtliche Gebiete, sondern für den ganzen Umfang der preussischen Monarchie ergangen ist, hat nach seinem Inhalte die Frage der Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Folgen des Mangels der erforderlichen vormundschaftlichen und vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu ihren Geschäftsabschlüssen vollständig und erschöpfend regeln und für Reste landesrechtlicher Vorschriften (noch dazu eines so bestrittenen, wie des in Frage stehenden gemeinrechtlichen Satzes) ebensowenig Raum übrig lassen wollen, wie die damit in nahem Zusammenhange stehende preussische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, in deren § 102 die Vorschriften des gemeinen deutschen Rechtes, des Allgemeinen Landrechtes und der Allgemeinen Gerichtsordnung für die preussischen Staaten, des rheinischen Civilgesetzbuches und der in den einzelnen Landesteilen geltenden Ordnungen und Gesetze über das Vormundschaftswesen, welche in jenem Gesetze nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind, aufgehoben werden. Diese Tendenz des Gesetzes vom 12. Juli 1875 ergibt sich schon aus dessen Motiven, welche im Eingange betonen, daß bei der Aufstellung des Entwurfes eines Gesetzes über das Vormundschaftswesen, welches diese Rechtsmaterie für den ganzen Staat einheitlich zu gestalten beabsichtige, das Bedürfnis hervorgetreten sei, auch die nach den verschiedenen im Staate zur Zeit noch geltenden Rechtssystemen abweichend normierten Grundsätze über die Geschäftsfähigkeit minderjähriger Personen zu einer Rechts-

einheit zu führen. Hiervon abgesehen stellt aber auch das mehrerwähnte Gesetz die Folgen des Mangels der in § 5 vorgeschriebenen vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung mit ausreichender Bestimmtheit fest. Nach § 2 sind Minderjährige, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben, ohne Genehmigung des Vaters, Vormundes oder Pflegers nicht „fähig“, durch Rechtsgeschäfte Verbindlichkeiten zu übernehmen, sodaß die ohne solche Genehmigung von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten schlechthin unwirksam (nichtig) sind. Davon ist in § 5 für solche rechtsgeschäftliche Verpflichtungen eine Ausnahme gemacht, welche im Betriebe der vom Minderjährigen unter vormundschaftlicher und vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung errichteten Erwerbsgeschäfte übernommen werden. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, namentlich der erwähnten vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, so tritt die Regel ein, d. h. die im Betriebe eines solchen Erwerbsgeschäftes eingegangenen Verpflichtungen des Minderjährigen sind wegen Unfähigkeit desselben schlechthin unwirksam.“ . . .